

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 9. Juni 2023

Nr. 07

### Inhalt

### Seite

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### **Brehme**

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brehme .....	58
2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme .....	60
Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab .....	68

### **Ecklingerode**

Bekanntmachung der in der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 26.10.2022 gefassten Beschlüsse: .....	69
Bekanntmachung der in der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.11.2022 gefassten Beschlüsse: .....	71
Bekanntmachung der in der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.01.2023 gefassten Beschlüsse: .....	72
Bekanntmachung der in der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 29.03.2023 gefassten Beschlüsse: .....	73

#### **Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

#### **Erscheinungsweise:**

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

## **A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld**

- keine

## **B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden**

### **Brehme**

#### **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brehme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen                                      | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag   | 45,00 €  |
| b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag | 40,00 €  |
| c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen  | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag   | 45,00 €  |
| d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung            | 40,00 €  |
| e) für sonstige Leistungen:<br>Reinigung der Leichenhalle                        | 45,00 €. |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

## Artikel II

Der § 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Reihengrabfeld im Alter bis zu 5 Jahren | 200,00 €  |
| b) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Reihengrabfeld über 5 Jahren            | 350,00 €  |
| c) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Erdrasengrab                            | 350,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte je Urne          | 100,00 €  |
| b) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte           | 100,00 €  |
| c) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 100,00 €  |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung           | 100,00 €. |
| e) in einem Erdrasengrab                           | 100,00 €. |

## Artikel III

Der § 8 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 500,00 €    |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren            | 1.000,00 €  |
| c) Erdrasengrab  | 1.700,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                             | 500,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab   | 500,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 500,00 € |

d) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)	300,00 €
e) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld	850,00 €
f) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab	500,00 €.

#### **Artikel IV**

Der § 9 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung	200,00 €.
--	-----------

#### **Artikel V**

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

#### **Artikel VI**

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 10.05.2023

- Siegel -

Schotte  
Bürgermeister

## **2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme am 28.03.2023 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Brehme beschlossen:

## Artikel I

Der § 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Absatz 1 bis 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
  - bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
  - bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
  - bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofsatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte. Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

## Artikel II

Der § 9 „Ausheben der Gräber“ Absätze 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Bedarf kann sich die Gemeinde hierfür eines Dritten bedienen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

## Artikel III

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben f ergänzt. Er lautet wie folgt:

f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab.

#### **Artikel IV**

Der § 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“ wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

#### **Artikel V**

Der § 14 „Urnengrabstätten“ Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13a Abs. 1

Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 8 Absatz 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Absatz 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Gebührenpflichtig ist jede Einzelbenutzung.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsgrabfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

## Artikel VI

Der § 18 „Grabmalgrößen“ wird um den Absatz 8 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.
- b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen.

Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

### Sockelplatte:

Größe:	0,80 m x 0,80 m
Stärke:	0,06 m bis 0,10 m

### Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von	mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m
Breite von	mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m
Mindeststärke von	mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

- d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Sockelplatte angebracht werden.

### **Artikel VII**

Der § 19 „Grababdeckungen“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei den Erdreihengrabstätten darf nicht mehr als 3/4 der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

### **Artikel VIII**

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
- Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
  - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
  - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
  - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
  - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

### **Artikel IX**

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgenden Absatz 13 erweitert:

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im



Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

### **Artikel X**

Der § 27 „Benutzung der Leichenhalle“ Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Reinigung der Leichenhalle nach deren Benutzung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern zu tragen.

### **Artikel XI**

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
  - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,

- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten/Sockelplatten nicht einhält und errichtet,
- l) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- m) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- n) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- o) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
- p) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- q) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- r) § 27 - die Leichenhalle betritt.
- s) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

## **Artikel XII**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **Artikel XIII**

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 24.05.2023

- Siegel -

Schotte  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

- Maße Erdrasengrab
- Friedhofsplan

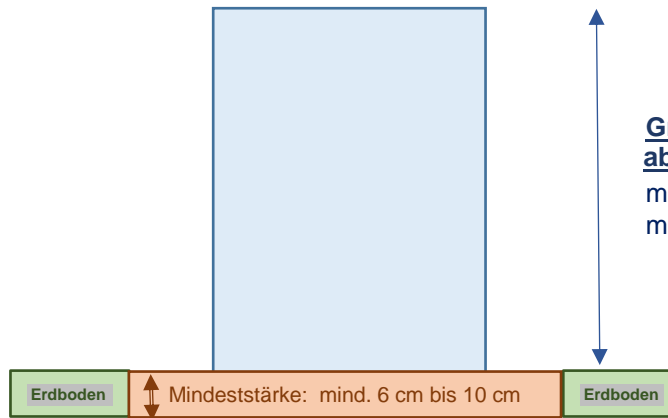
## Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab

Grabmal

**Grabmalhöhe  
ab Sockelplatte:**  
mind. 50 cm bis  
max. 80 cm

Sockelplatte

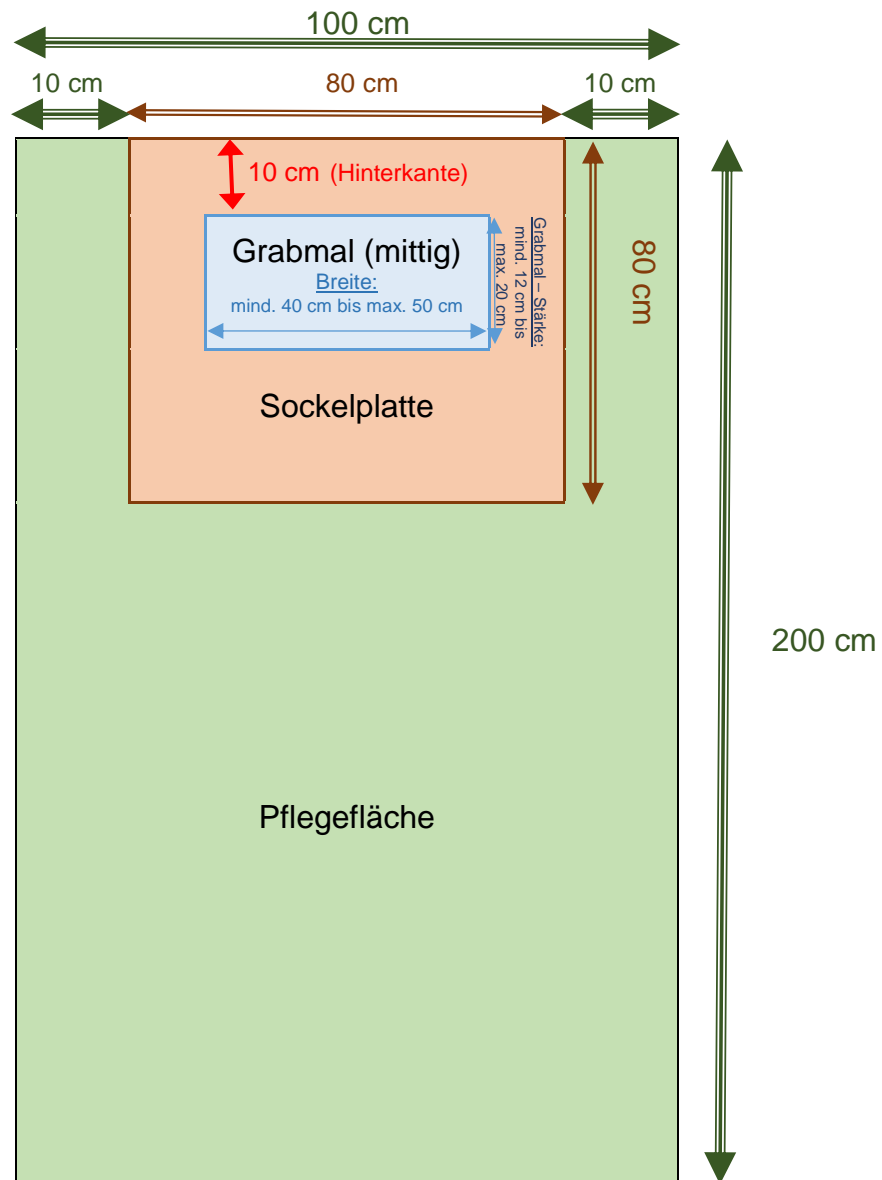
bodengleich verlegte  
(ebenerdige) Sockelplatte  
(0,80 m x 0,80 m)



Erdrasengrab  
mit

Sockelplatte

und Grabmal





## Ecklingerode

**Bekanntmachung der in der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 26.10.2022 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.08.2022**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/035**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.08.2022.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

**TOP 4.: Beschluss Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2022/036**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 5.: Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2022**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/037**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 6.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/038**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 7.: Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/039**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages mit Herrn Thomas Ballüer (Vorhabenträger) zu. Der Städtebauliche Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **Bekanntmachung der in der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.11.2022 gefassten Beschlüsse:**

### **TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.10.2022**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/042**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.10.2022.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

### **TOP 4.: Beschluss - Ausweisung der Straße "Neuer Weg" als verkehrsberuhigten Bereich**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/043**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Straße „Neuer Weg“ als verkehrsberuhigten Bereich vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Eichsfeld anordnen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

### **TOP 5.: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 "Im Strange"**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2022/044**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **Bekanntmachung der in der 32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 24.01.2023 gefassten Beschlüsse:**

### **TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2022**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/001**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2022.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2022**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/002**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2022.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

### **TOP 5.: Beschluss - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/003**

##### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode mit den dazugehörigen Anlagen in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0



## **TOP 6.: Beschluss - 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/004**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **Bekanntmachung der in der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 29.03.2023 gefassten Beschlüsse:**

### **TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.01.2023**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/008**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.01.2023.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **TOP 4.: Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 11**

#### **Beschluss Nr. GR-Eck/2023/009**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kfz-Werkstatt“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1